



Neue Anti-Corona-Regeln

In den meisten Bundesländern gilt ab 25.08.2021 für weite Bereiche nach den neuen Verordnungen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie die „**3-G-Regel**“. Das bedeutet, Zugang zu vielerlei öffentlichen und privaten Einrichtungen haben dann nur noch Geimpfte, Genesene und (negativ) Getestete.

Der 3-G-Grundsatz gilt breitflächig in Innenräumen mit wenigen Ausnahmen.

Wann und wo die 3-G-Regel greift, hängt ab von verschiedenen Indikatoren wie der Zahl der Covid-19-Infizierten, der Hospitalisierungsrate, der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und der Zahl der Geimpften. Das wiederum bedeutet, dass die neue Regelung nicht nur in den Bundesländern unterschiedlich in Kraft tritt, sondern auch zwischen Landkreisen, Städten und Kommunen – je nach Höhe der Indikatoren.

Die 3-G-Regel greift in den meisten Bundesländern erst ab einer 7-Tages-Inzidenz von mehr als 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Dazu haben viele Länder eine sog. Ampel eingeführt, die dann von Grün, Gelb bis Rot die Warnstufen anzeigt. Man muss sich also aktuell selbst jeweils vor Ort orientieren, um den neuesten Stand der Regelung zu kennen.

Auswirkung auf den Betrieb von Heilpraktiker-Praxen

Auch Dienstleistungen sind von der 3-G-Regelung betroffen. In den meisten Verordnungen der Bundesländer gibt es dazu eine Listung hinsichtlich „körpernaher Dienstleistungen“, unter die auch medizinische Behandlungen fallen können.

Medizinisch notwendige Dienstleistungen sind nahezu in allen Bundesländern von der 3-G-Regel ausgenommen. Das bedeutet, dass Patient*innen medizinisch notwendige Behandlungen von Heilpraktiker*innen ohne diese Bestimmung in Anspruch nehmen können. Innerhalb der Praxis gilt weiterhin die AHAL-Regelung (Abstand, Hygiene, Atemschutzmaske, Lüften).

Nochmals der Hinweis: über die gültigen Bestimmungen im Bundesland und ggf. in der Kommune und im Landkreis muss sich jede/r selbst tagesaktuell informieren.

Testung in der Praxis

Heilpraktiker*innen dürfen (bei entsprechender Schulung) vom BfArM dafür zugelassene Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 bei ihren Patient*innen durchführen (Sicherheitsvorgaben sind einzuhalten) und das Ergebnis dokumentieren.

Unter Aufsicht können auch Patient*innen einen Antigen-Selbsttest mit einem zugelassenen Corona-Test durchführen („Vier-Augen-Selbsttest“). Beide, d.h. Heilpraktiker*in und Patient*in, unterzeichnen das Ergebnis.

Der FDH hat zur Testung Informationen sowie einen Formularvordruck zur Bescheinigung auf seiner Homepage www.heilpraktiker.org unter Menüpunkt: Für Mitglieder intern, eingestellt.

Hier gibt es Hinweise für den Umgang sowohl mit einem negativen wie auch positiven Testergebnis. Und bitte beachten: ein positives Testergebnis in der Praxis macht den/die Praxisinhaber/in zur Kontaktperson ersten Grades mit den entsprechenden Konsequenzen.